

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt ⁽¹⁾

(2002/C 227 E/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 304 endg. — 2001/0077(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2002)

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 60.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ und die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ⁽²⁾ haben wesentlich zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarkts und des Erdgasbinnenmarkts beigetragen.

(2) Die bei der Durchführung der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zeugen von dem Nutzen des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts, der sich in Form von Effizienzsteigerungen, Preisminderungen, einer höheren Dienstleistungsqualität und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit abzuzeichnen beginnt. Nach wie vor bestehen jedoch schwerwiegende Mängel und weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte.

(2) Die bei der Durchführung der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zeugen von dem Nutzen des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts, der sich in Form von Effizienzsteigerungen, Preisminderungen, einer höheren Dienstleistungsqualität und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit abzuzeichnen beginnt. Nach wie vor bestehen jedoch schwerwiegende Mängel und weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte, insbesondere durch Sicherstellung gleicher Ausgangsbedingungen bei der Elektrizitätserzeugung und Verringerung der Gefahr von Verdrängungspraktiken, durch Sicherstellung nichtdiskriminierender Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilungstarife durch einen Netzzugang auf der Grundlage von Tarifen, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden sowie durch den Schutz der Rechte kleiner und sozial schwächerer Kunden und Offenlegung der Informationen über die bei der Elektrizitätserzeugung eingesetzten Energieträger.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon ein rasches Hinwirken auf die Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgassektor und eine schnellere Liberalisierung beider Sektoren, damit der Binnenmarkt in diesen Bereichen voll funktionsfähig wird. In seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum zweiten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen detaillierten Zeitplan festzulegen, innerhalb dessen genau beschriebene Ziele realisiert werden müssen, um stufenweise zu einer völligen Liberalisierung der Energiemärkte zu gelangen.
- (4) Die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt liegen in den Problemen des Netzzugangs, einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten.
- (5) Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs ist die Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers von größter Bedeutung. Daher sollten die Entflechtungsbestimmungen verschärft werden. Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zum Verteilernetz sollten Entflechtungsvorschriften für die Betreiber von Verteilernetzen sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgasbereich eingeführt werden.
- (6) Damit kleine Verteilerunternehmen nicht unverhältnismäßig finanziell und administrativ belastet werden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Unternehmen erforderlichenfalls von den Entflechtungsvorschriften auszunehmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (4) Die Freiheiten, die der EG-Vertrag den europäischen Bürgern garantiert — freier Waren- und Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit — sind jedoch nur in einem vollständig geöffneten Markt möglich, der allen Verbrauchern die freie Wahl ihrer Lieferanten und allen Anbietern die freie Belieferung ihrer Kunden gestattet.
- (5) Angesichts der zu erwartenden zunehmenden Abhängigkeit vom Erdgas sollten Initiativen und Maßnahmen zur Förderung von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Drittländern über den Netzzugang und zur Förderung der Marktintegration in Erwägung gezogen werden.
- (6) Die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt liegen in den Problemen des Netzzugangs, der Festlegung von Tarifen für die Netznutzung, einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten und in den verschiedenen nationalen Ansätzen zur Internalisierung der externen Kosten.
- (7) Ein funktionierender Wettbewerb verlangt, dass der Netzzugang nichtdiskriminierend, transparent und zu angemessenen Preisen gewährleistet ist. Die Investitionsbedingungen sollten günstig sein.
- (8) Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs ist die Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers von größter Bedeutung. Daher sollten die Entflechtungsbestimmungen verschärft werden. Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zum Verteilernetz sollten Entflechtungsvorschriften für die Betreiber von Verteilernetzen sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgasbereich eingeführt werden.
- (9) Damit kleine Verteilerunternehmen nicht unverhältnismäßig finanziell und administrativ belastet werden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Unternehmen erforderlichenfalls von den Entflechtungsvorschriften auszunehmen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (7) Es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für die Übertragung bzw. Fernleitung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich der Tarife für den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen, transparent, vorhersehbar und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife müssen unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.
- (8) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁽¹⁾ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁽²⁾ sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher und nichtdiskriminierender Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung getroffen werden, die auch für gelten.
- (9) Der Existenz unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Diese Regulierungsbehörden sollten wenigstens befugt sein, die Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang zu Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) festzulegen bzw. zu genehmigen, bevor sie Gültigkeit erlangen.
- (10) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Tarife auf der Grundlage eines Vorschlags des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, des (der) Verteilernetzbetreiber(s) oder des Betreibers einer LNG-Anlage oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags genehmigen können.

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 13.11.1990, S. 30, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/75/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1991, S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission (ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 86).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für die Übertragung bzw. Fernleitung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich der Tarife für den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen, transparent, vorhersehbar und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife müssen unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.
- (11) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁽¹⁾ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁽²⁾ sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher und nichtdiskriminierender Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung getroffen werden, die auch für den Erdgas- und Elektrizitätsstrom über inngemeinschaftliche Grenzen hinweg gelten.
- (12) Der Existenz einer wirksamen Regulierung durch unabhängige nationale Regulierungsbehörden kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Diese Regulierungsbehörden sollten wenigstens befugt sein, die Tarife oder zumindest die Methoden zur Berechnung der Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang zu Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) festzulegen bzw. zu genehmigen. Diese Tarife sollten veröffentlicht werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.
- (13) Zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für neue Marktteilnehmer bedarf es nichtdiskriminierender, kostenorientierter Ausgleichsmechanismen. Sobald der Elektrizitätsmarkt und der Erdgasmarkt einen ausreichenden Liquiditätsstand erreichen, sollte dies durch den Aufbau transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Elektrizität und Erdgas zu Ausgleichszwecken realisiert werden. Solange derartige liquide Märkte fehlen, sollten die Regulierungsbehörden aktiv darauf hinwirken, dass die Tarife für Ausgleichsleistungen nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind.
- (14) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Tarife oder die Tarifberechnungsmethoden auf der Grundlage eines Vorschlags des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, des (der) Verteilernetzbetreiber(s) oder des Betreibers einer LNG-Anlage oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags festlegen oder genehmigen können. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 13.11.1990, S. 30, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/75/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1991, S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission (ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 86).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (11) Aus sollten Industrie und Handel, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Bürger überall in der Gemeinschaft so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes kommen.
- (12) Die Erdgas- und Elektrizitätskunden sollten ihr Versorgungsunternehmen frei wählen können. Dennoch sollte die Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas schrittweise erfolgen, um der Industrie Gelegenheit zur Anpassung zu geben und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Verbraucherinteressen getroffen werden und gewährleistet ist, dass die Verbraucher tatsächlich das Recht auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens haben.
- (13) Durch die fortschreitende Öffnung des Marktes für den freien Wettbewerb dürften die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach beseitigt werden. Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten Transparenz und Sicherheit gewährleistet sein.
- (14) In der Richtlinie 98/30/EG ist der Zugang zu Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes vorgesehen. Angesichts der bei der Schaffung des Binnenmarktes gewonnenen Erfahrungen sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen eindeutig zu regeln und die Trennung des Betriebs von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie — bei Erdgas — von den Speicher- und Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) deutlicher zu vollziehen.
- (15) Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit offen stehen, die Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung sicherzustellen, sofern sich im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten schaffen lassen.
- (16) Im Interesse der Versorgungssicherheit sollten das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Aus Gründen der Fairness und der Wettbewerbsfähigkeit und damit indirekt durch die Effizienzsteigerungen in den Unternehmen Arbeitsplätzen geschaffen werden, sollten Industrie und Handel, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Bürger überall in der Gemeinschaft so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes kommen.
- (16) Die Erdgas- und Elektrizitätskunden sollten ihr Versorgungsunternehmen frei wählen können. Dennoch sollte die Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas schrittweise und an einem festen Endtermin gebunden erfolgen, um der Industrie Gelegenheit zur Anpassung zu geben und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Verbraucherinteressen getroffen werden und gewährleistet ist, dass die Verbraucher tatsächlich das Recht auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens haben.
- (17) Durch die fortschreitende Öffnung des Marktes für den freien Wettbewerb dürften die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach beseitigt werden. Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten Transparenz und Sicherheit gewährleistet sein.
- (18) In der Richtlinie 98/30/EG ist der Zugang zu Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes vorgesehen. Angesichts der bei der Schaffung des Binnenmarktes gewonnenen Erfahrungen sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen eindeutig zu regeln und die Trennung des Betriebs von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie — bei Erdgas — von den Speicher- und Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) deutlicher zu vollziehen.
- (19) Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit offen stehen, die Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung sicherzustellen, sofern sich im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten schaffen lassen.
- (20) Im Interesse der Versorgungssicherheit sollten das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet und anschließend ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt werden, in dem die zwischen verschiedenen Gebieten bestehende Verbindungskapazität berücksichtigt ist. Die Beobachtung muss so frühzeitig erfolgen, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte. Der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten dürften zu einer stabilen Elektrizitäts- und Erdgasversorgung beitragen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (17) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass alle Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen und angemessenen Preisen haben. Damit die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Gemeinschaft auf dem höchstmöglichen Stand gehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele untersucht und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.
- (18) Es hat sich erwiesen, dass die Verpflichtung, die Kommission über die etwaige Verweigerung einer Baugenehmigung für neue Erzeugungsanlagen zu unterrichten, unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, so dass auf die entsprechende Bestimmung verzichtet werden sollte.
- (19) Nach den in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines einwandfrei funktionierenden Elektrizitäts- und Erdgasmarktes, auf denen fairer Wettbewerb herrscht, nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten erreicht werden und lassen sich daher wegen ihres Umfangs und ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (21) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Biogas und Gas aus Biomasse einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhalten, vorausgesetzt, der Zugang ist mit den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsnormen vereinbar.
- (22) Ein großer Teil der Gasversorgung der Mitgliedstaaten wird nach wie vor durch langfristige Verträge gesichert werden, weshalb sie als Möglichkeit für die Gasversorgungsunternehmen erhalten bleiben sollten, sofern sie die Ziele dieser Richtlinie nicht untergraben und mit dem EG-Vertrags vereinbar sind, einschließlich der Wettbewerbsregeln.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass alle Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen, leicht vergleichbaren, transparenten und angemessenen Preisen haben. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass alle an das Gasnetz angeschlossenen Endkunden über ihr Recht auf Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen unterrichtet werden. Damit die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Gemeinschaft auf dem höchstmöglichen Stand gehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele untersucht und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.
- (24) Es hat sich erwiesen, dass die Verpflichtung, die Kommission über die etwaige Verweigerung einer Baugenehmigung für neue Erzeugungsanlagen zu unterrichten, unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, so dass auf die entsprechende Bestimmung verzichtet werden sollte.
- (25) Nach den in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines einwandfrei funktionierenden Elektrizitäts- und Erdgasmarktes, auf denen fairer Wettbewerb herrscht, nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten erreicht werden und lassen sich daher wegen ihres Umfangs und ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (20) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Zugangs zu den Elektrizitäts- und Erdgasnetzen, auch im Falle des Transits, sollten die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG aufgehoben werden.
- (21) Die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 96/92/EG

Die Richtlinie 96/92/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von Elektrizität erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibung und die Erteilung von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‚Erzeugung‘ ist die Produktion von Elektrizität.
2. ‚Erzeuger‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt.
3. ‚Eigenerzeuger‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt.
4. ‚Unabhängiger Erzeuger‘ ist
 - a) ein Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Netzgebiet ausübt, in dem er ansässig ist,
 - b) in Mitgliedstaaten, in denen es keine vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gibt und in denen ein Ausschreibungsverfahren angewendet wird, ein Erzeuger im Sinne des Buchstabens a), für den der wirtschaftliche Vorrang des Verbundnetzes möglicherweise keine ausschließliche Geltung hat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (26) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Zugangs zu den Elektrizitäts- und Erdgasnetzen, auch im Falle des Transits, sollten die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG aufgehoben werden.
- (27) Die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (28) Diese Richtlinie respektiert die grundlegenden Rechte und beachtet die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze —

Unverändert

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibung und die Erteilung von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

5. ‚Übertragung‘ ist der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern,
6. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Elektrizität über Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden,
7. ‚Kunde‘ ist ein Elektrizitätsgroßhändler oder -endkunde.
8. ‚Großhändler‘ ist jede natürliche oder juristische Person,
9. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenbedarf kauft.
10. ‚Verbindungsleitungen‘ sind Anlagen, die zur Verbindung von Elektrizitätsnetzen dienen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. ‚Übertragung‘ ist der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch ohne die Versorgung.
6. ‚Übertragungsnetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann.
7. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Elektrizität über Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch ohne die Versorgung.
8. ‚Verteilernetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität befriedigen kann.
9. ‚Kunde‘ ist ein Elektrizitätsgroßhändler oder -endkunde.
10. ‚Großhändler‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft.
11. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenbedarf kauft.
12. ‚Nichtgewerblicher Kunde‘ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt, nicht jedoch für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten kauft.
13. ‚Gewerblicher Kunde‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, einschließlich Erzeuger und Großhändler.
14. ‚Zugelassener Kunde‘ ist ein Kunde, der entsprechend dieser Richtlinie Zugang zu konkurrierenden Elektrizitätsversorgern hat.
15. ‚Verbindungsleitungen‘ sind Anlagen, die zur Verbindung von Elektrizitätsnetzen dienen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

11. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.
12. ‚Direktleitung‘ ist
13. ‚Wirtschaftlicher Vorrang‘ ist die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
14. ‚Hilfsdienste‘ sind alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.
15. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird.
16. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Elektrizität an Kunden.
17. ‚Integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
18. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen
19. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt.
20. ‚Ausschreibungsverfahren‘ ist ein Verfahren, durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen gedeckt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

16. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.
17. ‚Direktleitung‘ ist entweder eine Elektrizitätsleitung, die eine isolierte Erzeugungsstätte mit einem isolierten Kunden verbindet, oder eine Elektrizitätsleitung, über die ein Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden direkt versorgen.
18. ‚Wirtschaftlicher Vorrang‘ ist die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
19. ‚Hilfsdienste‘ sind alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.
20. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird.
21. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Elektrizität an Kunden.
22. ‚Integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
23. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) definiert sind und in dem bzw. der das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Übertragung, Verteilung, Erzeugung und Lieferung von Elektrizität.
24. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt.
25. ‚Ausschreibungsverfahren‘ ist ein Verfahren, durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen gedeckt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

21. ‚Langfristige Planung‘ ist die Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- auf lange Sicht zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Kundenversorgung.
22. ‚Kleines, isoliertes Netz‘ ist ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % des Jahresverbrauchs durch Verbund mit anderen Netzen bezogen wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

26. ‚Langfristige Planung‘ ist die Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten auf lange Sicht zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Kundenversorgung.
27. ‚Kleines, isoliertes Netz‘ ist ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % des Jahresverbrauchs durch Verbund mit anderen Netzen bezogen wird.
28. ‚Energiebilanzabweichung‘ ist der Unterschied zwischen der Menge Elektrizität, die dem Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum zur Einspeisung bzw. Entnahme an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemeldet wurde, und der Menge entnommener bzw. eingespeister Elektrizität, die über denselben Zeitraum an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemessen wurde.
29. ‚Sicherheit‘ ist sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit.
30. ‚Energieeffizienz/Nachfragesteuerung‘ ist ein globales oder integriertes Konzept zur Beeinflussung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilerkosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen.
31. ‚Erneuerbare Energiequelle‘ ist eine erneuerbare, nicht-fossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).
32. ‚Dezentrale Erzeugungsanlage‘ ist eine an das Niederspannungsverteilternetz angeschlossene Erzeugungsanlage.
33. ‚Offenlegung‘ ist die Bereitstellung sämtlicher kommerziellen Informationen über die Elektrizitätserzeugung und die dabei eingesetzten Quellen, deren Standort oder die Umweltauswirkungen in gesammelter Form.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten und langfristig tragbaren Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die genannte Versorgungssicherheit und die können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, einschließlic Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die genannte Versorgungssicherheit und die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihrem Hoheitsgebiet die Grundversorgung aller Kunden, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen, gewährleistet ist.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihrem Hoheitsgebiet die Grundversorgung aller Endkunden, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen, gewährleistet ist. Dazu können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verteilerunternehmen, die Kunden zu Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 festgelegt worden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere durch die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass sozial schwächere Kunden angemessen vor einem Ausschluss von der Versorgung geschützt sind. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere durch die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, und der Versorgungssicherheit. Den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität.

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.“

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf ihren Rechnungen und in allen an Endkunden gerichteten Werbebroschüren Folgendes angeben:

- a) den prozentualen Anteil der einzelnen Energiequellen am kommerziellen Energieträgermix, der bei der Erzeugung der gelieferten Elektrizität zum Einsatz gekommen ist,
- b) den Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat,
- c) die relative Bedeutung jeder Energiequelle für die Bildung von Treibhausgasen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen werden, können die von der Strombörse für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, wozu Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und Klimaschutz zählen können, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene gegebenenfalls vorhandenen Instrumente umfassen.

(7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.

(8) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie setzen die Kommission anschließend alle zwei Jahre über jede Änderung der Maßnahmen in Kenntnis, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht.

(*) ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Artikel 4 wird gestrichen.

Unverändert

3. Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien durchzuführen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte umfassen:

- a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Netze, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen,
- b) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit,
- c) Umweltschutz,
- d) Flächennutzung und Standortwahl,
- e) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden,
- f) Energieeffizienz,
- g) Art der Primärenergieträger,
- h) spezielle Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- i) Übereinstimmung mit den nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht. Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Sie müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für kleine und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen. Diese Maßnahmen gelten für Anlagen mit einer Kapazität von unter 15 MW und dezentrale Anlagen.

(4) Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht. Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Sie müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Interesse der Versorgungssicherheit neue Kapazitäten auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens Kapazitäten allein nicht gewährleistet.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Interesse der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes neue Kapazitäten oder Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Umweltziele durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen allein nicht gewährleistet sind.

(2) Das Ausschreibungsverfahren für wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten können im Interesse des Umweltschutzes und der Förderung neuer Technologien, die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, dafür sorgen, dass neue Kapazitäten auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Eine solche Ausschreibung kann sich sowohl auf neue Kapazitäten als auch auf Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen erstrecken. Eine Ausschreibung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Erreichung der betreffenden Ziele durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Maßnahmen allein nicht gewährleistet ist.

(3) Das Ausschreibungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Leistungsbeschreibung wird jedem interessierten Unternehmen, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit es auf die Ausschreibung antworten kann.

Unverändert

Die Leistungsbeschreibung enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Aspekte erstrecken.

Die Leistungsbeschreibung enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe sowie Informationen über Anreize wie Subventionen, die mit der Ausschreibung verbunden sind. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Aspekte erstrecken.

(3) Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Erzeugungskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Elektrizität aus bestehenden Erzeugungsanlagen in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.

(4) Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Erzeugungskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Elektrizität aus bestehenden Erzeugungsanlagen in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität unabhängige private Stelle, die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.“

4. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten. Sie veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jedes Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen Netzbetreiber.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Rates (*) mitgeteilt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität unabhängige private Stelle, die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann und die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Ist ein Übertragungsnetzbetreiber in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von anderen, nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen, kann der Übertragungsnetzbetreiber als für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständige Stelle benannt werden. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.“

Unverändert

Die Mitgliedstaaten oder die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung. Sie veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jedes Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

- a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind.
- b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

(3) Dem Übertragungsnetzbetreiber obliegt es für die Zwecke dieser Richtlinie,

- a) langfristig sicherzustellen, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann,
- b) durch angemessene Übertragungskapazitäten und eine ausreichende Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen,
- c) die Energieübertragung über das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln; zu diesem Zweck hat der Übertragungsnetzbetreiber für ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
- d) dem Betreiber jedes anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
- e) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Anteilseigner, zu enthalten.

(4) Wenn der Übertragungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber im integrierten Elektrizitätsunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Unverändert

- c) Der Übertragungsnetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Der Übertragungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

(*) ABl. L 204, vom 21.7.1998, S. 37.“

Unverändert

6. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Die Übertragungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

7. In Artikel 8 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten können den Übertragungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten.

„(5) Die Mitgliedstaaten können den Übertragungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten bestimmte Mindeststandards einzuhalten.

(6) Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber.“

(6) Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte umfassen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife müssen gemäß einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren nach nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Kriterien festgelegt und veröffentlicht werden.“

8. Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 9

wahrt der Übertragungsnetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und

Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Übertragungsnetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 10

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für Verteilernetze verantwortlich sind, benennen einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verteilernetzbetreiber Artikel 10 Absatz 2 und die Artikel 11 und 12 einhalten.

(2) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung zuständig sind.
- b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

Gilt ab dem. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 Kunden beliefern.“

(2) Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilungsnetz zusammenhängen, muss der Verteilernetzbetreiber im integrierten Elektrizitätsunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

Unverändert

- c) Der Verteilernetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.
- d) Der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Dieser Absatz gilt ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 Kunden beliefern.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

9. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Verteilernetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Deckung von Energieverlusten und Reservekapazitäten in ihrem Netz verwenden, nach transparenten, nicht-diskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

10. Dem Artikel 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angehängt:

Unverändert

„(4) Sofern den Verteilernetzbetreibern der Ausgleich des Verteilernetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Verteilernetzbetreiber einschließlich der Regeln und Tarife müssen gemäß Artikel 22 Absatz 2 in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

(5) Bei der Planung des Ausbaus des Verteilernetzes berücksichtigt der Verteilernetzbetreiber Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Modernisierung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigt.“

11. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und.“

Unverändert

Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Geschäftsvorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.“

12. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Übertragungsnetzes und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes und des Verteilernetzes zusammenhängen und er die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 erfüllt.“

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

13. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in unabhängigen Regulierungsbehörden, haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilerunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.“

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörden, haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteiler- und Versorgungsunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.“

14. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Unverändert

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre, Verteilungs-, Erzeugungs- und Tätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Übertragungs-, Verteilungs-, Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie führen getrennte Konten für die Versorgung zugelassener Kunden und für die Versorgung nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für sonstige Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.

(3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Unternehmen, deren jährliche Elektrizitätserzeugung 1 TWh nicht übersteigt, nicht zur Veröffentlichung getrennter Konten für die Erzeugung und Versorgung nach diesem Artikel verpflichtet sind. Auf Verlangen der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Regulierungsbehörde legen sie diese getrennten Konten vor.“

15. Artikel 15 wird gestrichen.

Unverändert

16. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Tarife von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen, und dass die Tarife vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 eingehend zu begründen.“

17. Die Artikel 17 und 18 werden gestrichen.

18. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(2) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird.
- b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschte Elektrizität zu liefern.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 eingehend zu begründen. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls bei einer Verweigerung des Netzzugangs sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber Informationen über die zur Verstärkung des Netzes erforderlichen Maßnahmen liefert. Von der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr verlangt werden, die die Kosten für die Lieferung dieser Informationen widerspiegelt.“

Unverändert

(1) Zugelassene Kunden sind Kunden, denen es frei steht, Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl innerhalb der Gemeinschaft zu kaufen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Personen zugelassene Kunden sind:

- a) bis 1. Januar 2004 alle in Artikel 19 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 96/92/EG genannten zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jeden Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;
- b) spätestens ab dem 1. Januar 2004 alle gewerblichen Kunden;
- c) spätestens ab dem 1. Januar 2005 alle Kunden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

19. Artikel 20 wird gestrichen.

20. Die Artikel 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen

a) alle Elektrizitätserzeuger und alle, die in ihrem Hoheitsgebiet, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;

b) jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Genehmigung des Baus einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.

(3) Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß zu schließen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage — soweit anwendbar — des oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gemäß abhängig machen.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung einer Direktleitung verweigern, wenn eine solche Genehmigung Artikel 3 zuwiderliefe. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

a) alle Elektrizitätserzeuger und alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;

b) jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und Versorgungsunternehmen über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.

Unverändert

(3) Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß Artikel 16 zu schließen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage — soweit anwendbar — des Artikels 16 oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gemäß Artikel 22 abhängig machen.

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Diese Behörden müssen von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Ihnen obliegt zumindest die ständige Marktüberwachung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung, eines echten Wettbewerbs und eines reibungslosen Funktionierens des Markts, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

a) Wettbewerbsintensität,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,
 - c) etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitätsnetz,
 - d) von Übertragungs- und Verteilerunternehmen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen,
 - e) Veröffentlichung von Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätzuweisung für interessierte Parteien durch die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht zusammengefasste Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln,
 - f) tatsächliche Entflechtung der Buchführung entsprechend Artikel 14 zur Sicherstellung, dass es zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten keine Quersubventionen gibt. Zu diesem Zweck haben sie Zugang zu den Büchern,
 - g) Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger zur Gewährleistung, dass erstere objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung.
- (2) Den nationalen Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen festzulegen, zu genehmigen oder vorzuschlagen, bevor sie Gültigkeit erlangen:
- a) Bedingungen für den Anschluss an die nationalen Netze und den Zugang zu denselben, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung,
 - b) Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, wenn nötig von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern zu verlangen, die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, Tarife, Regeln, Mechanismen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.“

21. Folgender Artikel 23a wird eingefügt:

„Artikel 23a

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Elektrizitätseinfuhren des vorangegangenen Kalenderjahres aus Drittländern.“

(4) Jede Partei, die hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Punkte eine Beschwerde über einen Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber hat, kann die nationale Regulierungsbehörde damit befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Dieser Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieses Zeitraums möglich. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Betrifft eine Beschwerde die Tarife für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, kann die Regulierungsbehörde den Zweimonatszeitraum verlängern.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.

(8) Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist jeweils die nationale Regulierungsbehörde des Netzbetreibers zuständig, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert.

(9) Die Inanspruchnahme der nationalen Regulierungsbehörde lässt die nach dem Gemeinschaftsrecht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.“

Unverändert

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission alle drei Monate über die Elektrizitätseinfuhren — in Form der realen Leistungsflüsse — des vorangegangenen Kalenderjahres aus Drittländern.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

22. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, dass sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser gilt auch für Luxemburg.“

23. Artikel 25 wird gestrichen.

24. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

(1) Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

Unverändert

Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, dass sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser Artikel gilt auch für Luxemburg.“

Unverändert

(1) Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

- a) die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkts gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte sowie die diesbezüglich fortbestehenden Hindernisse, unter Einschluss der Aspekte Marktherrschaft, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten,
- b) wie weit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Elektrizitätsnetz der Gemeinschaft und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, sowie die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Öffnung des Elektrizitätsmarkts auf die Kunden,
- c) eine Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Kapazität des Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere des bestehenden und des erwarteten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der zwischen unterschiedlichen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes,
- d) eine allgemeine Bewertung der Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu Drittländern, die Elektrizität erzeugen und exportieren oder transportieren, einschließlich der Fortschritte bei der Marktintegration, dem Handel und dem Zugang zu den Netzen dieser Drittländer,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) den eventuellen Harmonisierungsbedarf, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.

Gegebenenfalls enthält dieser Bericht Empfehlungen.

(2) Alle zwei Jahre umfasst der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darüber hinaus eine Analyse der verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, insbesondere ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt. Gegebenenfalls werden in diesem Bericht Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene empfohlen, um eine hohe Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten oder eine Marktabschottung zu verhindern.“

Unverändert

25. Der im Anhang I dieser Richtlinie wiedergegebene Text wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 98/30/EG

Die Richtlinie 98/30/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas erlassen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, auch in Bezug auf verflüssigtes Erdgas (LNG), den Marktzugang, den Betrieb der Netze und die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Erdgas.

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas erlassen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, auch in Bezug auf verflüssigtes Erdgas (LNG), den Marktzugang, den Betrieb der Netze und die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Erdgas. Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gelten auch für Biogas und Gas aus Biomasse, soweit es technisch möglich ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen.

Artikel 2

Unverändert

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‚Erdgasunternehmen‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. ‚Vorgelagertes Rohrleitungsnetz‘ sind Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb und/oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale zu leiten.
3. ‚Fernleitung‘ ist der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zum Zwecke der Belieferung von Kunden.
4. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden.
5. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.
6. ‚Versorgungsunternehmen‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt.
7. ‚Speicheranlage‘ ist eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherezwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird.
8. Ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. ‚Fernleitung‘ ist der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch ohne die Versorgung.
4. ‚Fernleitungsnetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas befriedigen kann.
5. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch ohne die Versorgung.
6. ‚Verteilernetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Verteilung hat und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas befriedigen kann.
7. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.
8. ‚Versorgungsunternehmen‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt.
9. ‚Speicheranlage‘ ist eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherezwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird.
10. ‚Betreiber einer Speicheranlage‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

9. ‚LNG-Anlage‘ ist eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas.
10. ‚Betreiber einer LNG-Anlage‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Entladung, Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist.
11. ‚Netz‘ sind alle Fernleitungs- und/oder Verteilernetze und/oder LNG-Anlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.
12. ‚Hilfsdienste‘ sind sämtliche Dienste, die für den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, einschließlich Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilisierungsinstrumente, Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, erforderlich sind.
13. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.
14. ‚Direktleitung‘ ist eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.
15. ‚Integriertes Erdgasunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
16. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Erdgasunternehmen und in dem mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Fernleitung, Verteilung, Gewinnung, Lieferung und Speicherung von Erdgas.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

11. ‚LNG-Anlage‘ ist eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas, mit Ausnahme aller zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen.
12. ‚Betreiber einer LNG-Anlage‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Entladung, Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist.
13. ‚Netz‘ sind alle Fernleitungs- und/oder Verteilernetze und/oder LNG-Anlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.
14. ‚Hilfsdienste‘ sind sämtliche Dienste, die für den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, einschließlich Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilisierungsinstrumente, Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, erforderlich sind.
15. ‚Flexibilisierungsinstrument‘ ist jedes Instrument, das dazu beitragen kann, einen Ausgleich zwischen der Gasnachfrage der Kunden und dem Gasangebot zu schaffen und das Speicheranlagen, Flexibilität in der LNG-Kette und Netzatmung umfasst.
16. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.
17. ‚Direktleitung‘ ist eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.
18. ‚Integriertes Erdgasunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
19. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 definiert sind und in dem bzw. der das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Fernleitung, Verteilung, Gewinnung, Lieferung und Speicherung von Erdgas.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

17. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Gasbereichs ausübt.
18. ‚Verbundenes Unternehmen‘ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates und/oder ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie und/oder ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört.
19. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.
20. ‚Kunde‘ ist ein Erdgasgroßhändler, -endkunde oder -unternehmen, der bzw. das Erdgas kauft.
21. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.
22. ‚Großhändler‘ ist jede innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist.
23. ‚Langfristige Planung‘ ist die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.
24. ‚Entstehender Markt‘ ist ein Mitgliedstaat, in dem die erste kommerzielle Lieferung aufgrund seines ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrags nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

20. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Gasbereichs ausübt.
21. ‚Verbundenes Unternehmen‘ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates und/oder ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie und/oder ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört.
22. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.
23. ‚Kunde‘ ist ein Erdgasgroßhändler, -endkunde oder -unternehmen, der bzw. das Erdgas kauft.
24. ‚Nichtgewerblicher Kunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft.
25. ‚Gewerblicher Kunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft.
26. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.
27. ‚Zugelassener Kunde‘ ist ein Kunde, dem es gemäß Artikel 18 frei steht, Gas von einem Lieferanten seiner Wahl zu kaufen.
28. ‚Großhändler‘ ist jede natürliche und juristische Person mit Ausnahme von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die Erdgas zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft.
29. ‚Langfristige Planung‘ ist die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.
30. ‚Entstehender Markt‘ ist ein Mitgliedstaat, in dem die erste kommerzielle Lieferung aufgrund seines ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrags nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

25. ‚Sicherheit‘.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Erdgasunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes und. Die Mitgliedstaaten können für an das Gasnetz angeschlossene Kunden einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbelegungsverfahren. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

31. ‚Versorgungssicherheit‘ ist sowohl die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas als auch die Betriebsicherheit.

32. ‚Energiebilanzabweichung‘ ist der Unterschied zwischen der Menge Erdgas, die dem Fernleitung- bzw. Verteilernetzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum zur Einspeisung bzw. Entnahme an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemeldet wurde, und der Menge entnommenen bzw. eingespeisten Erdgases, die über denselben Zeitraum an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemessen wurde.

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten und langfristig tragbaren Erdgasmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Erdgasunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Umweltziele, einschließlich der Energieeffizienz, können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für sozial schwächere Kunden ein angemessener Schutz vor dem Ausschluss von der Versorgung besteht. In diesem Zusammenhang können sie Maßnahmen zum Schutz von Kunden in abgelegenen Gebieten treffen, die an das Erdgasnetz angeschlossen sind. Die Mitgliedstaaten können für an das Gasnetz angeschlossene Kunden einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbelegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit. Den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 5 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.“

2. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jeden Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, wozu der Klimaschutz zählen kann, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene gegebenenfalls vorhandenen Instrumente umfassen.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 5 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie über alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie setzen die Kommission anschließend alle zwei Jahre über jede Änderung der Maßnahmen in Kenntnis, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht.“

Unverändert

Die Mitgliedstaaten oder die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jeden Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Die Artikel 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für den Anschluss von LNG-Anlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Verteilernetzen und von Direktleitungen an das Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie mitgeteilt.

Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 22. Juni 1998 (*) mitgeteilt.

Artikel 6

Unverändert

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen die Artikel 7 und 8 einhalten.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen die Artikel 7 und 8 einhalten.

Artikel 7

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Netzbetreiber.

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Erdgasunternehmen, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Netzbetreiber. [. . .]

(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speicher- und/oder LNG-Anlagen sind verpflichtet,

Unverändert

a) unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungsnetze, Speicher- und/oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen,

b) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, zu enthalten,

c) jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speicheranlage, einer LNG-Anlage und/oder eines Verteilernetzes ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die von den Ausgleichsregelungen für das Erdgasnetz müssen, transparent und nichtdiskriminierend sein und für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungsnetzbetreiber“.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die von den Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Erdgasnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte umfassen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungsnetzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife müssen gemäß einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren nach nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Kriterien festgelegt und veröffentlicht werden.

(*) Abl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.“

4. Folgende Artikel 7a und 7b werden eingefügt:

Unverändert

„Artikel 7a

(1) Die Mitgliedstaaten können den Fernleitungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten.

(1) Die Mitgliedstaaten können den Fernleitungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten bestimmte Mindeststandards einzuhalten.

(2) Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Fernleitungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Fernleitung zusammenhängen.

(2) Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Fernleitungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber im integrierten Erdgasunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Fernleitung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

a) In einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Fernleitungsnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -verteilung und -versorgung zuständig sind,

Unverändert

b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Fernleitungsnetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) Der Fernleitungsnetzbetreiber muss vom integrierten Erdgasunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 7b

Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und markt-orientierten Verfahren.“

5. Die Artikel 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder eines Fernleitungsnetzes, einer Speicher- und/oder einer LNG-Anlage die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt.

(2) Fernleitungs ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.

Artikel 10

(1) Jeder Verteiler hat unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und auszubauen.

d) Der Fernleitungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Unverändert

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speicher- und/oder einer LNG-Anlage die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

(2) Fernleitungsnetzbetreibern ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für Verteilernetze verantwortlich sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber und sorgen dafür, dass diese Betreiber die Artikel 10 und Artikel 11 einhalten.

Unverändert

(1) Jeder Verteilernetzbetreiber hat unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und auszubauen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Der Verteiler hat sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten seiner verbundenen Unternehmen, zu enthalten.

(3) Der Verteiler hat jedem anderen Betreiber eines Verteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage und/oder einer Speicheranlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgt.

(4) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

- a) In einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -fernleitung und -versorgung zuständig sind.
- b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Verteilernetzbetreiber hat sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten seiner verbundenen Unternehmen, zu enthalten.

(3) Der Verteilernetzbetreiber hat jedem anderen Betreiber eines Verteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage und/oder einer Speicheranlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgt. Diese Vorschriften gelten auch für Biogas und Gas aus Biomasse, soweit es technisch möglich ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen.

(4) Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Verteilernetzbetreiber im integrierten Erdgasunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Unverändert

- c) Der Verteilernetzbetreiber muss vom integrierten Erdgasunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Dieser Absatz gilt ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Erdgasunternehmen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 000 Kunden beliefern.

(5) Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Müssen nach einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

Artikel 11

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Verteiler die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und.

(2) Verteiler ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.“

6. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Fernleitungsnetzes und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Fernleitungsnetzes, und des Verteilernetzes zusammenhängen.“

d) Der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Unverändert

(5) Sofern den Verteilernetzbetreibern der Ausgleich des Erdgasnetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Netzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife müssen nach einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

Unverändert

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

(2) Verteilernetzbetreibern ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.“

Unverändert

Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage, einer Speicheranlage und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Fernleitungsnetzes, der LNG-Anlage, der Speicheranlage und des Verteilernetzes zusammenhängen.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 12

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der in Artikel 23 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, haben das Recht auf Einsichtnahme in die in Artikel 13 genannten Bücher der Erdgasunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen müssen. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, der Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, wahren die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit vorsehen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist.“

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der in Artikel 23 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, haben das Recht auf Einsichtnahme in die in Artikel 13 genannten Bücher der Erdgasunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen müssen. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, wahren die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit vorsehen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist.“

8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

Unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bücher der Erdgasunternehmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 geführt werden.“

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bücher der Erdgasunternehmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 geführt werden. Unternehmen, die aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 von dieser Bestimmung ausgenommen sind, haben zumindest ihre internen Bücher in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu führen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Unverändert

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, Versorgung, LNG und Speicherung in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, Versorgung, LNG und Speicherung in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie führen getrennte Konten für die Versorgung zugelassener Kunden und die Versorgung nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

9. Die Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz und die LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz und die LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen, und dass die Tarife vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

(2) Die Betreiber der Fernleitungsnetze erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung, Zugang zu den Fernleitungsnetzen anderer Betreiber.

Unverändert

Artikel 15

(1) Für den Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen, der für einen effizienten Zugang zum Netz im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist, sowie für den Zugang zu Hilfsdiensten können die Mitgliedstaaten eines der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Verfahren oder beide Verfahren wählen. Diese Verfahren werden nach objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien angewandt.

(2) Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, einen Zugang aushandeln können.

(2) Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, einen Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen aushandeln können, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszuhandeln.

Die Verträge über den werden mit dem oder den betreffenden Erdgasunternehmen ausgehandelt. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Erdgasunternehmen, ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen zu veröffentlichen.

Die Verträge über den Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen werden mit dem Betreiber der betreffenden Speichereinrichtung oder den betreffenden Erdgasunternehmen ausgehandelt. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Betreibern der Speichereinrichtungen und den Erdgasunternehmen, innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der Durchführung dieser Richtlinie und in der Folge einmal jährlich ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen zu veröffentlichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für ein System mit geregelter Netzzugang entscheiden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, ein auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung haben. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.“

10. Artikel 16 wird gestrichen.

11. Die Artikel 18, 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 18

Artikel 19

Ungleichgewichte bei der Öffnung der Erdgasmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Lieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird.
- b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Lieferungen auszuführen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für ein System mit geregelter Netzzugang entscheiden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, ein Recht auf Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung dieser Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen haben, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.“

Unverändert

Zugelassene Kunden sind Kunden, denen es frei steht, Erdgas von einem Versorgungsunternehmen ihrer Wahl innerhalb der Gemeinschaft zu kaufen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Personen zugelassene Kunden sind:

- a) bis 1. Januar 2004 alle in Artikel 18 der Richtlinie 98/30EG zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jeden Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;
- b) spätestens ab dem 1. Januar 2004 alle gewerblichen Kunden;
- c) spätestens ab dem 1. Januar 2005 alle Kunden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- Erdgasunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, die zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;
- jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von Erdgasunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden kann.

(2) In Fällen, in denen eine Genehmigung (z. B. eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung) für den Bau oder den Betrieb von Direktleitungen erforderlich ist, legen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde die Kriterien für die Genehmigung des Baus oder des Betriebs einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage des Artikels 17 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel abhängig machen.“

12. Artikel 21 wird gestrichen.

13. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(3) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage des Artikels 17 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 22 abhängig machen.“

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Diese Behörden müssen von den Interessen der Gaswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Ihnen obliegt zumindest die ständige Marktüberwachung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung, eines echten Wettbewerbs und eines reibungslosen Funktionierens des Markts, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- a) Wettbewerbsintensität,
- b) Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,
- c) etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Erdgasnetz,
- d) von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) Veröffentlichung von Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht zusammengefasste Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln,
- f) tatsächliche Entflechtung der Buchführung entsprechend Artikel 13 zur Sicherstellung, dass es zwischen den Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten keine Quersubventionen gibt,
- g) Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen, wie in Artikel 15 Absätze 2 und 3 vorgesehen.
- (2) Den nationalen Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen festzulegen oder zu genehmigen, bevor sie Gültigkeit erlangen:
- a) Bedingungen für den Anschluss an und die nationalen Netze und den Zugang zu denselben, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie die Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen,
- b) Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, wenn nötig von den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern und den Betreibern von LNG-Anlagen zu verlangen, die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, einschließlich der Tarife und Methoden, zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden.
- (4) Jede Partei, die hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 und der in Artikel 15 genannten Punkte eine Beschwerde über einen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber oder den Betreiber einer LNG-Anlage hat, kann die nationale Regulierungsbehörde damit befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Dieser Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörden zusätzliche Informationen anfordern. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieses Zeitraums möglich. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.
- (1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.“

14. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erdgasunternehmen und die Kunden ungeachtet ihres Standortes bzw. Wohnsitzes im Einklang mit diesem Artikel Zugang erhalten können zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, einschließlich der Einrichtungen, die die mit einem derartigen Zugang verbundenen technischen Dienstleistungen erbringen, jedoch mit Ausnahme der Netz- und Einrichtungsteile, die für die örtliche Gewinnung auf einem Gasfeld benutzt werden. Diese Maßnahmen werden der Kommission gemäß Artikel 29 mitgeteilt.“

15. Artikel 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Entstehen einem Erdgasunternehmen aufgrund eines oder mehrerer Langzeit-Gasliefverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten oder werden solche Schwierigkeiten befürchtet, so kann bei dem betreffenden Mitgliedstaat oder der benannten zuständigen Behörde eine befristete Ausnahme von Artikel 15 beantragt werden. Die Anträge sind in jedem einzelnen Fall je nach Wahl des Mitgliedstaats entweder vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs zu stellen. Die Mitgliedstaaten können es dem Erdgasunternehmen auch freistellen, ob es einen Antrag vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs stellen möchte. Hat ein Erdgasunternehmen den Zugang verweigert, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Den Anträgen sind alle sachdienlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und die von dem Gasunternehmen zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen beizufügen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.

(8) Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist jeweils die nationale Regulierungsbehörde des Netzbetreibers zuständig, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert.

(9) Die Inanspruchnahme der nationalen Regulierungsbehörde lässt die nach dem Gemeinschaftsrecht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.“

Unverändert

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden ungeachtet ihres Standortes bzw. Wohnsitzes im Einklang mit diesem Artikel Zugang erhalten können zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, einschließlich der Einrichtungen, die die mit einem derartigen Zugang verbundenen technischen Dienstleistungen erbringen, jedoch mit Ausnahme der Netz- und Einrichtungsteile, die für die örtliche Gewinnung auf einem Gasfeld benutzt werden. Diese Maßnahmen werden der Kommission gemäß Artikel 29 mitgeteilt.“

Unverändert

„(1) Entstehen einem Erdgasunternehmen aufgrund eines oder mehrerer Langzeit-Gasliefverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten oder werden solche Schwierigkeiten befürchtet, so kann bei dem betreffenden Mitgliedstaat oder der benannten zuständigen Behörde eine befristete Ausnahme von Artikel 15 beantragt werden. Die Anträge sind in jedem einzelnen Fall je nach Wahl des Mitgliedstaats entweder vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs zu stellen. Die Mitgliedstaaten können es dem Erdgasunternehmen auch freistellen, ob es einen Antrag vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs stellen möchte. Hat ein Erdgasunternehmen den Zugang verweigert, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Den Anträgen sind alle sachdienlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und die von dem Erdgasunternehmen zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen beizufügen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Falls nach vernünftigem Ermessen keine Alternativlösungen zur Verfügung stehen, kann der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde unter Beachtung des Absatzes 3 eine Ausnahme gewähren.

(2) Der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde übermittelt der Kommission unverzüglich ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zusammen mit allen relevanten Angaben. Diese können der Kommission in einer Zusammenfassung übermittelt werden, die es der Kommission ermöglicht, eine wohlbegründete Entscheidung zu treffen. Die Kommission kann binnen vier Wochen nach Eingang der Mitteilung verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme ändert oder widerruft.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde der Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses des Rates umgehend eine endgültige Entscheidung getroffen.

Die Kommission behandelt betriebswichtige Informationen vertraulich.

16. Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind und nur einen externen Hauptlieferanten haben, können von Artikel 4, abweichen. Als Hauptlieferant gilt ein mit einem Marktanteil von mehr als 75 %. Die betreffende Abweichung endet automatisch, sobald mindestens eine der genannten Bedingungen nicht mehr gegeben ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

(2) Ein als entstehender Markt eingestuftes Mitgliedstaat, der durch die Anwendung dieser Richtlinie in erhebliche Schwierigkeiten geriete, die nicht mit den in Artikel 25 genannten vertraglichen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen zusammenhängen, kann von Artikel 4 dieser Richtlinie abweichen. Die entsprechende Abweichung endet automatisch, sobald der betreffende Mitgliedstaat nicht mehr als entstehender Markt anzusehen ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Kommt der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde der Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (*) umgehend eine endgültige Entscheidung getroffen.

Unverändert

(*) Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

Unverändert

„(1) Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind und nur einen externen Hauptlieferanten haben, können von Artikel 4, Artikel 18 und/oder Artikel 20 abweichen. Als Hauptlieferant gilt ein Versorgungsunternehmen mit einem Marktanteil von mehr als 75 %. Die betreffende Abweichung endet automatisch, sobald mindestens eine der genannten Bedingungen nicht mehr gegeben ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

(2) Ein als entstehender Markt eingestuftes Mitgliedstaat, der durch die Anwendung dieser Richtlinie in erhebliche Schwierigkeiten geriete, die nicht mit den in Artikel 25 genannten vertraglichen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen zusammenhängen, kann von Artikel 4, Artikel 18 und/oder Artikel 20 dieser Richtlinie abweichen. Die entsprechende Abweichung endet automatisch, sobald der betreffende Mitgliedstaat nicht mehr als entstehender Markt anzusehen ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Falls die Anwendung dieser Richtlinie in einem begrenzten Gebiet eines Mitgliedstaats, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Fernleitungsinfrastruktur, erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde, kann der Mitgliedstaat zur Förderung von Investitionen bei der Kommission für Entwicklungen in diesem Gebiet eine befristete Ausnahme von beantragen.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Falls die Anwendung dieser Richtlinie in einem begrenzten Gebiet eines Mitgliedstaats, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Fernleitungsinfrastruktur, erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde, kann der Mitgliedstaat zur Förderung von Investitionen bei der Kommission für Entwicklungen in diesem Gebiet eine befristete Ausnahme von Artikel 4, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 7a Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 4 und 5, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 18 und/oder Artikel 20 beantragen.“

17. Artikel 27 wird gestrichen.

Unverändert

18. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

(1) Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

- a) die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Erdgasbinnenmarkts gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte sowie die diesbezüglich fortbestehenden Hindernisse, unter Einschluss der Aspekte Marktbeherrschung, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten,
- b) wie weit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Erdgasnetz der Gemeinschaft und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, sowie die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Öffnung des Erdgasmarkts auf die Kunden,
- c) eine Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Kapazität des Erdgasnetzes und der Erdgasversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere des bestehenden und des erwarteten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der zwischen unterschiedlichen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes,
- d) eine allgemeine Bewertung der Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu Drittländern, die Erdgas gewinnen und exportieren oder transportieren, einschließlich der Fortschritte bei der Marktintegration, dem Handel und dem Zugang zu den Netzen dieser Drittländer,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) den eventuellen Harmonisierungsbedarf, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.

Gegebenenfalls enthält dieser Bericht Empfehlungen.

(2) Alle zwei Jahre umfasst der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darüber hinaus eine Analyse der verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, insbesondere ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Erdgasmarkt. Gegebenenfalls werden in diesem Bericht Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene empfohlen, um eine hohe Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten oder eine Marktabschottung zu verhindern.“

19. Der im Anhang II dieser Richtlinie wiedergegebene Text wird als Anhang angefügt.

Unverändert

Artikel 3

Die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG werden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [am . . .] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Unverändert

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

„ANHANG

(Artikel 3)

Unverändert

Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Richtlinie 93/13/EG des Rates ⁽²⁾, handelt es sich bei den in Artikel 3 genannten Maßnahmen um folgende:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden

a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:

- Name und Anschrift des Anbieters,
- Leistungen und Qualität der angebotenen Leistungen sowie Zeit für den Erstanschluss,
- Art der angebotenen Wartungsdienste,
- Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
- Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht,
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, und
- Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss übermittelt werden.

b) Rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Endkunden sind dabei über ihr Rücktrittsrecht zu unterrichten. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt jede Gebührenerhöhung zu angemessener Zeit mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es nichtgewerblichen Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

c) Transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.

d) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG ⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) Kostenlos über das gesamte Spektrum der Zahlungsmethoden verfügen können. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Endkunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein.

e) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG ⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.

f) Über ihre Rechte in Bezug auf die Grundversorgung informiert werden.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

ANHANG II

„ANHANG

Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Richtlinie 93/13/EG des Rates ⁽²⁾ handelt es sich bei den in Artikel 3 genannten Maßnahmen um folgende:

Unverändert

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden

a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Erdgasdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:

- Name und Anschrift des Anbieters,
- Leistungen und Qualität der angebotenen Leistungen sowie Zeit für den Erstanschluss,
- Art der angebotenen Wartungsdienste,
- Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, und
 - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).
- b) Rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Endkunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Erdgasdienstleister mitgeteilt hat.
- c) Transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Erdgasdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.
- d) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechnigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss übermittelt werden.

- b) Rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Kunden sind dabei über ihr Rücktrittsrecht zu unterrichten. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt jede Gebührenerhöhung zu angemessener Zeit mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Endkunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Erdgasdienstleister mitgeteilt hat.

Unverändert

- d) Kostenlos über das gesamte Spektrum der Zahlungsmethoden verfügen können. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Endkunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein.
- e) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechnigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.
- f) Soweit sie an das Gasnetz angeschlossen sind, über ihre Rechte auf Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen informiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“